

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 37 (1943-1944)
Heft: 1

Artikel: Das bernische Patriziat und die Regeneration
Autor: Gruner, Erich
Kapitel: X: Der Kampf gegen das patrizische Geld und Gut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

X. Der Kampf gegen das patrizische Geld und Gut

Die hartnäckigen und langwierigen Kämpfe um das burgerliche Korporationsgut können nur aus der Reaktionsfurcht der Liberalen heraus verstanden werden. Die Regierung glaubte, solange die Patrizier finanzielle Mittel besäßen, um das Volk mit Geld zu kaufen, seien die Errungenschaften der Revolution nicht gesichert. Diese Überlegung mochte vom Standpunkt des Verfolgers aus richtig erscheinen. In Wirklichkeit hat das Korporationsgut der Stadt Bern nicht gegenrevolutionären Zwecken gedient.

Im Kampf gegen das burgerliche Vermögen der Stadt Bern wurde die Regierung von Privaten unterstützt. Es herrschte allgemein die Vorstellung, dass die Stadt Bern märchenhafte Summen besitze, die unter alle Volksteile gleichmässig verteilt werden müssten. Die Regierung liess das Volk in diesem guten Glauben, wohl wissend, welche Stosskraft der Angriff erhalte, wenn er volkstümlich aufgezogen werde. Im Grunde genommen wusste sie ziemlich genau, wie gross das Vermögen der Stadt war. Um einen Angriffsgrund war sie nicht verlegen: Sie bewies mit allerhand Urkunden, dass das Stadtvermögen der Burgerschaft auf unrechtmässige Weise zugekommen sei.

1. Anklagetaktik und private Propaganda

1833 wurde eine Unterschriftenaktion unternommen. Die Regierung wurde in einer Petition gebeten, die Burgerschaft von ihren «drückenden Besitzungen» zu entlasten. Die Petition ist in den amtlichen Akten nicht mehr auffindbar. Ihr Inhalt kann aus den Zeitungen rekonstruiert werden.¹⁾ Den armen Burgern wurde vorgespiegelt, irgendwo steckten Gelder in der Höhe von 20 bis 30 Millionen Franken. Das Vermögen liege nutzlos brach; es werde höchstens zu staatsfeindlichen Zwecken verwendet. Mit demagogischen Mitteln wurde die Begehrlichkeit der Besitzlosen angestachelt: «Warum den Klumpen Goldes vermehren und vergrössern, dafür darben und hungern?»²⁾ Ein Vorschlag wurde der Regierung unterbreitet: «Das burgerliche Vermögen, das der Regierung zur Besorgnis dient, sich als Staat im Staate gestaltet, muss so verwaltet werden, dass ohne dem Eigentumsrecht Eintrag zu tun, der Staat und die Regierung ein für alle Male gegen jede fernere Un-

ruhe oder Gefahr von daher geschützt sei.»³⁾ Zur Verwirklichung dieser Postulate wurde empfohlen, das Vermögen der Burgerschaft zu beschränken und den grösseren Teil auf die 13 Zünfte zu verteilen.

Charakteristisch für die Gesinnung der Petenten ist die anonyme Unterschrift eines der Initianten. Er nennt sich «Zuerst ein Staats-, dann ein Stadtbürger von Bern».⁴⁾ Emanuel Rudolf von Tavel vermerkt in seinen Papieren, dass sich dahinter der schon früher erwähnte, von seinen Standesgenossen geschiedene patrizische Demokrat Beat von Lerber versteckte. Zur gleichen Zeit erschien, aus Lerbers Feder stammend, eine ebenfalls anonyme Broschüre, deren Titel lautete: «An meine teuren Mitbürger der Stadt Bern.» In einigen Punkten ging hier Lerber weiter als die Petenten. Die Schrift ist von Polemik gegen die Aristokratie getragen. Er wirft ihr Unversöhnlichkeit vor und schuldigt sie an, Reaktionspläne zu schmieden. Das strenge Vorgehen der Regierung findet er durchaus begründet: «Wer könnte es als eine zu verdammende Politik verwerfen, wenn die Regierung alle Corporationen auflöste, die in steter Feindseligkeit auf den günstigen Moment warten, um sie zu stürzen.»⁵⁾ Als Pfand, bis die Patrizier eine aufrichtigere Gesinnung an den Tag legten, verlangte Lerber, es möchten alle stadtbernischen Gemeinde-, Zunft- und Familiengüter eingezogen werden. Noch besser fände er es, wenn die Patrizier selbst aus höherer Einsicht ihre Güter verteilten. Der «Volksfreund» nahm diese Anträge mit Begeisterung auf und empfahl sie der Regierung zur Beachtung. Er modifizierte sie insofern, als er empfahl, das Vermögen teilweise an die Bürger selbst auszubezahlen. Der Restbetrag sollte nur so gross sein, dass Arme und Kranke unterstützt werden könnten. —

Lerber gründete später einen von den Organen der Regierung freudig begrüßten **b u r g e r l i c h e n V e r e i n**. Am 6. Dezember 1833 reichte er dem Grossen Rate eine von den Mitgliedern dieses Vereins mitunterzeichnete Petition ein. Er stellte ihr acht Klagepunkte gegen die Burgerverwaltung voran. Eine spätere Unterschriftensammlung wurde vom liberalen Bernburger Oberförster Kasthofer unterstützt. Im April 1834 bereitete Kasthofer die Stimmung durch eine Flugschrift vor. Ihr Titel redet deutlich: «Ansichten über die bessere Benützung des Eigentums der Burgerschaft von Bern, besonders betreffend der burgerlichen Wälder und Felder.» Kasthofer liess sich zwar nicht herbei, Zahlen zu nennen und märchenhafte Summen zu erfinden. Dagegen brachte er die Sprache auf gewisse geheime Fonds. Er riet zur besseren Verwendung der

Ertragnisse, indem er durchblicken liess, dass diese geheimen Gelder unzuverlässig verwaltet würden. 1832 habe man einen Kredit gesprochen, um Pulvervorräte anzulegen, während Schul- und Bildungswesen in der Stadt Bern sich in einem elendiglichen Zustande befänden. Er wünschte Auskunft über die Entwicklung des burgerlichen Vermögens seit dem Jahre 1803. Ein Vermögensetat solle die Kontrolle ermöglichen, damit es nicht mehr vorkomme, dass mit bernischem Geld Reaktionen vorbereitet würden. Kasthofer kam auf den Gedanken, das burgerliche Vermögen nach Massgabe der Kopfzahl auf die burgerlichen Familien zu verteilen. Er dachte sich die auf die einzelnen Geschlechter fallenden Beträge als unveräusserliche Familien-Erziehungs- und Armenfonds. Er berechnete, dass auf jede Familie im Durchschnitt ein Besitztum von 36 Jucharten Wald und 8 Jucharten Feld fiele.

Mit 169 Unterschriften versehen wurde die Petition am 17. Dezember 1834 dem Grossen Rate eingegeben und daselbst verlesen. Sie wurde dem Regierungsrat überwiesen, der sie seinerseits an die sogenannte Dotationskommission weiterleitete. Diese verarbeitete das Material und brachte ihre Anträge vor den Grossen Rat.

Auch das Vermögen des Burgerspitals wurde gefährdet durch das Gesetz betreffend Gleichstellung der Privatzehnten mit den staatlichen. Die Direktion dieser Stiftung richtete daher mehrere Eingaben an die Regierung. Sie betonte, dass dadurch eine gemeinnützige Anstalt schwer betroffen werde. In der Antwort war der alte Kehrreim vom politischen Missbrauch der burgerlichen Gelder zu lesen. Den schärfsten Angriff auf die Bürgerrechtsverhältnisse unternahm Grossrat Mühlemann im Jahre 1836. In einem Anzug verlangte er Aufhebung aller bestehenden Ortsbürgerrechte, Verteilung der Bürgergüter und Einführung des einen und allgemeinen Kantonsbürgerrechtes, verbunden mit dem Rechte völlig freier Niederlassung. Das Projekt erinnerte an die Helvetik. Der Anzug wurde nicht erheblich erklärt; denn die Liberalen, die in ihrer Heimat eifrige Freunde des Bürgernutzens waren, fürchteten für ihre dortigen Vorrechte. Ihre Verfolgung richtete sich ausschliesslich gegen das Vermögen der Stadt Bern.

Allmählich machte sich auch zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde eine gewisse Spannung bemerkbar. 1833 hatte die Bürgerschaft einen Vertrag mit der Einwohnergemeinde abgeschlossen, laut welchem sie dieser jährlich 40 000 Franken auszubezahlen hatte. Nun traten im Jahre 1837 liberale Kreise gegen diese Ver-

einbarung auf. In einer Einwohnergemeindeversammlung forderten die Grossräte Kasthofer und Stettler sowie Regierungsrat Fetscherin die Teilung des burgerlichen Vermögens. Es drohte die Auseinandersetzung gefährliche Formen anzunehmen, da sich die deutschen Radikalen in die Diskussion mischten. Im Staatsverwaltungsbericht schrieb Fetscherin, da die Einwohnergemeinde wichtiger sei als die Bürgergemeinde, da sie die bedeutenderen Aufgaben zu erfüllen habe, benötige sie auch grössere finanzielle Mittel als die Bürgergemeinde. Solche Vorschläge stiessen noch auf grossen Widerstand. Die geplante Ausscheidung zwischen den beiden Gemeinden kam erst im Jahre 1852 zustande. Immerhin kann aus dem Briefe des Patriziers Em. Rud. von Tavel entnommen werden, welche Stimmung damals über der Stadt lagerte: «Sie machen sich keine Idee, was für Pläne zum Verderben unserer Vaterstadt ausgeheckt werden. Ein gewisser Gerichtspräsident sagte: Die Stadt Bern sei reich, man solle nur nehmen, was man könne und es den Gemeinden für ihre Armen geben.»⁶⁾

Das Misstrauen gegen die Stadt war schon so tief eingewurzelt, dass man sogar den von Patriziern und Liberalen gemeinsam projektierten Bau der Nydeckbrücke hintertreiben wollte. Seit 1835 wurden die Aktien zur Zeichnung allenthalben angeboten. In den Kommissionen waren alle Parteien gleichmässig vertreten. Da wurde in der Grossratssitzung vom 13. März 1839 ein Pamphlet verteilt, das der freisinnige Kantonsbaumeister Lutz verfasst hatte. Er protestierte darin, dass der Grosse Rat nur 100 Aktien statt 400 erwerbe. So vernachlässige man die Interessen des Staates. Man gebe dem Stadtrat, «dem Mittelpunkt der Opposition gegen alle Handlungen der Regierung», ein weiteres Werkzeug in die Hand, später mit den «liberalen Institutionen kurzen Prozess zu machen».⁷⁾ Durch diese Hetze wurde das Verständigungswerk in Frage gestellt. Es dauerte weitere fünf Jahre, bis die Brücke endlich dem Verkehr übergeben werden konnte.

2. Der Dotationsstreit

Die Regierung schätzte die von inoffizieller oder halboffizieller Seite veranlassten Aktionen. Denn sie befand sich seit 1833 mit der Bürgerschaft in einem Streit um das 1803 durch die *Dotationsurkunde* der Stadt zugewiesene Vermögen.

Der Ursprung dieses Streites, der jahrelang Unruhe stiftete, liegt in der von der alten Regierung im Januar 1831 vorgenom-

menen Dotierung der Spitäler. Als am 1. März 1833 die Rechnungsablage der alten Regierung geprüft wurde, stiessen die Revisoren auf eine Summe von einundeinviertel Million Franken, welche der Grosse Rat am 17. Januar 1831 dem Inselepital und dem sogenannten Äussern Krankenhaus zugesprochen hatte. Es handelte sich um eine einmalige Gabe der Regierung an die der Stadt gehörenden Spitäler. Sie war durch folgende Überlegung motiviert: Bis 1830 hatte die patrizische Regierung den beiden Anstalten jährlich eine gewisse Summe zur Aufrechterhaltung des Betriebes bewilligt. Da man diesen Betrag von der neuen Regierung nicht mehr zu erhalten hoffen durfte, traf man mit dieser einmaligen Dotierung eine vorsorgliche Massnahme.

Hinter dieser ganz unpolitisch gedachten Transaktion erblickten die Liberalen ein absichtliches Beiseiteschaffen von Staatsgeldern zu reaktionären Zwecken. Es hiess, die Regierung, die sich am 13. Januar als provisorisch erklärt habe, sei zu diesem Schritt nicht mehr berechtigt gewesen. Eine Kommission wurde eingesetzt, die zu untersuchen hatte, ob das «entwendete Geld» dem Staate nicht zurückzuerstatten sei.⁸⁾ Sie führte den Namen *Dotationskommission*. Die kämpferisch eingestellten Liberalen, besonders die Grossräte Albrecht Jaggi und Mühlemann, sahen in dieser Untersuchung einen günstigen Anlass, das Vermögen der Stadt Bern ganz einzuziehen. Jaggi liess darüber keinen Zweifel walten: «Eine Stadtverwaltung, die 40 Millionen hat, ist einer Regierung gefährlich.»⁹⁾ Dass die Untersuchungskommission politische Ziele verfolgte, erkennt man ferner daraus, dass ihr Auftrag lautete: Es sei zu untersuchen, «ob die Cession jener Summe als im Interesse der jetzigen Ordnung der Dinge betrachtet werden könne».¹⁰⁾

Die Kommission untersuchte nicht in erster Linie die Berechtigung jener Spitaldotierung, sondern sie prüfte die Wege, wie die Stadt Bern ihrer Millionen entledigt werden könne. Zu diesem Zwecke unterzog sie die 1803 ausgestellte Dotationsakte einer eingehenden Kritik. — Im Bericht, den sie dem Grossen Rate am 19. November 1833 einreichte, wurde erklärt, dass die Regierung zu dem Akte vom 17. Januar 1831 nicht berechtigt gewesen sei, da sie sich am 13. Januar provisorisch erklärt habe. Zudem sei die Überweisung eine reine Schenkung zu reaktionären Zwecken: «Die Patrizier beschenkten sich aus dem Staatsvermögen selbst.»¹¹⁾ Da sie der neuen Ordnung beharrlich nichts weniger als ergeben seien, könnten sie jene Summen leicht missbrauchen, um die neue Ordnung bei günstigem Anlasse nach dem Beispiele von 1813 umzustürzen.

Es ging jedoch nicht nur darum, dem Staate jene Gelder zurückzuerstatten. Vielmehr wollte die Kommission beweisen, dass auch die Dotationsakte von 1803 ungültig geworden sei, «da die Burgerschaft von Bern durch einseitige Aufhebung der Mediationsakte Ende 1813 die Dotationsakte auch aufgehoben habe».¹²⁾ Die Liberalen gelangten zu dem sonderbaren Schluss, dass jeder Akt der patrizischen Regierung seit 1813 ungesetzlich sei, da diese ja, weil auf Usurpation und Empörung beruhend, gar nicht legitim gewesen sei. — Diese Beweisführung ging aus von der irrthümlichen Annahme, die Mediations- und die Dotationsakte seien Teile einer und derselben Urkunde. Dies war nicht der Fall. Die Dotationsurkunde war das Werk der 1803 eingesetzten eidgenössischen Liquidationskommission. Ihre Entscheidungen waren rein finanzieller Art und blieben auch nach der politischen Umwälzung von 1813 bestehen. Im Bundesvertrag von 1814/15 wurden sie ausdrücklich anerkannt. Die Stadt bemühte sich, ihren Rechtsstandpunkt in einer eigenen Broschüre darzustellen. Sie erschien am 20. Januar 1834 und widerlegte den Angriff der Liberalen. Die Patrizier wehrten sich mit scharfen Ausdrücken gegen die «anarchischen Massnahmen der Regierung», welche die Menschen in ein «Zeitalter barbarischen Naturzustandes» zurückführen wolle, wo man Mein und Dein nicht mehr genau unterscheiden könne.¹³⁾ Aus der rein finanziellen Angelegenheit war eine politische geworden.

In der Grossratssitzung vom 7. Mai 1834 kam der Bericht der Dotationskommission zur Sprache. Die Mehrheit erklärte sich von den Untersuchungsergebnissen nicht befriedigt. Deshalb wurde der Kommission ein neuer Auftrag erteilt. Sie sollte anhand des vorhandenen Urkundenmaterials zu beweisen suchen, ob die Dotationsakte als noch wirklich gültig anzusehen sei, und ob die Regierung anderseits das Recht habe, die im Jahre 1831 den Spitälern geschenkten Gelder zurückzuverlangen. Die Hauptaufgabe der Kommission bestand also darin, die Geschichte des burgerlichen Vermögens seit dem Jahre 1798 zu untersuchen. Ein Sekretär in der Person des radikalen Professors Rheinwald wurde dem Ausschuss beigegeben. Er tat sich durch Hass gegen das Patriziat hervor.

Die Stadt wappnete sich gegen diesen Ansturm. Sie zog von drei Rechtsfakultäten Gutachten über die Gültigkeit der Dotationsurkunde ein. Denn sie fürchtete für den Verlust des Gesamtvermögens. — Die Dotationskommission rückte mit ihren Arbeiten nicht vorwärts, da sie viele Widerstände zu beseitigen hatte. Deshalb verlangte sie am 3. Juli 1835 vom Grossen Rat gleichsam dik-

tatorische Machtmittel, um alle ihr in den Weg kommenden Hindernisse zu beseitigen. Dieser ungeheuerlichen Forderung setzte sich die Mehrheit des Grossen Rates entgegen. Ein Vorschlag des Juste milieu, vor einen unparteiischen Richter zu treten, wurde mit 67 gegen 43 Stimmen abgelehnt. Endlich fand sich ein Mittelweg. Der Regierungsrat sollte der Kommission für alle ihre Anordnungen, sofern sie gesetzlich seien und auf den Gegenstand ihres Auftrages Bezug hätten, «Handreichung tun».¹⁴⁾

Im Februar 1836 brachte die Kommission einen weiteren umfangreichen Bericht an die Öffentlichkeit. Sie hatte die Stadtentwicklung seit dem Jahre 1191 geprüft und kam zum Schluss, dass es seit 1415 überhaupt keine burgerlichen Güter mehr gegeben habe. Das jetzige Vermögen sei also der Burgerschaft ganz abzusprechen. Beim Durchblättern der Akten aus dem Jahre 1798 stiess die Kommission auf einige von Patriziern gerettete Geldbeträge, von denen behauptet wurde, die Patrizier hätten sie heimlicherweise der Stadt statt dem Staate zufliessen lassen. In der Folge entspann sich um die Frage dieser sogenannten *Schatz gelder* ein zweiter Prozess, der als Seitenzweig des Dotationsstreites anzusehen ist.

Die heftigste Auseinandersetzung in diesem aufreizenden Streit fand in der Grossratsitzung vom 7. und 8. April 1836 statt. Der «Volksfreund» wünschte: «Ein guter Geist, der Geist der Gerechtigkeit schwebe über dem Grossen Rate und leite seine Beratungen. Amen.»¹⁵⁾ Was die Liberalen unter diesem Geist der Gerechtigkeit verstanden, sagte der «Beobachter» mit weniger salbungsvollen Worten sehr deutlich: «Es handelt sich darum, die auf Freiheit des Volkes gerichtete Mordmaschine der Aristokratie der Schmiere zu entblößen, die dieselbe bei der ersten besten Gelegenheit gangbar machen würde.»¹⁶⁾ — Die Dotationskommission blieb bei der vor drei Jahren aufgestellten Ansicht, dass die Dotationsurkunde ihre Rechtsgültigkeit durch die Reaktion vom Jahre 1813 verloren habe. An den Staat sollten folgende Besitzungen und Stiftungen zurückgegeben werden: Inseispital, Äusseres Krankenhaus, Mushafen- und Chorherrenfonds, der Schulseckel und zwei Waldungen, Grauholz und Sädelbach. Als Staatseigentum wurden ferner gewisse Gelder angesprochen, welche 1802 und 1804 auf den Inseispital übertragen worden waren. Sie erreichten eine Höhe von zweiundeinerhalben Million. Was den noch restlichen Betrag des burgerlichen Vermögens anbetraf, so wurde eine schiedsrichterliche Entscheidung vorgeschlagen.

Es bot Schwierigkeiten, einen überparteilichen Richter zu finden, der beiden Teilen passte, um so mehr, als nicht einmal die Liberalen untereinander einig wurden, vor welche Entscheidungsinstanz man treten wolle. Karl Schnell, der das Patriziat offen der «Malversation von Staatsgeldern» beschuldigte, schlug das Obergericht vor, da der Fall Kriminalsache sei.¹⁷⁾ Seine Freunde warnten ihn vor diesem reaktionären Gerichte, an dessen Spitze der Patrizier von Wattenwyl stehe. Schliesslich einigte sich die Mehrheit der Grossratsmitglieder darauf, das Zürcher oder Luzerner Obergericht um einen Entscheid anzugehen. Immerhin waren die Liberalen von den Untersuchungsergebnissen der Dotationskommission noch nicht ganz befriedigt. Dem Regierungsrat wurde empfohlen, «Mittel und Wege zu prüfen, wie zur fernern Aufklärung alle gesetzlichen Mittel anzuwenden seien».¹⁸⁾ Grossrat Mühlemann fand diesen Weg zu umständlich: «Wenn Gewalt nötig ist, so soll der Grosse Rat vermöge seines Aufsichtsrechtes befehlen, dass sie angewandt werde.»¹⁹⁾

Inzwischen hatte sich auch die Burgerschaft in einer allgemeinen Burgerversammlung bereit erklärt, den Streitfall durch den Zivilrichter entscheiden zu lassen. Da es jedoch sowohl das Zürcher als auch das Luzerner Obergericht ablehnten, in der Dotationsaffäre ein Urteil zu fällen, so musste ein neues Forum gesucht werden. Beide Teile einigten sich im Februar 1837, die Tagsatzung zur Fällung eines Schiedsspruches aufzufordern, nicht ohne Widerstand der liberalen Scharfmacher, welche einwarfen, wo ein Diebstahl stattgefunden habe, da brauche man nicht ein Schiedsgericht, sondern einen Kriminalrichter. — Die Tagsatzung lehnte es ab, in diesem unübersichtlichen Streitfall den Schiedsspruch zu fällen. So entschloss sich die Dotationskommission, in einem weiteren über hundert Seiten langen Bericht eine neue Lösung vorzuschlagen. Sie legte gleich einen Dekretsentwurf bei, wonach dem Grossen Rat das Recht zu erteilen sei, die Dotationsangelegenheit selbst zu entscheiden. Der Kläger sollte sich also zum Richter erheben.

Am 9. März 1840 kam der obenerwähnte Kommissionsantrag im Grossen Rate zur Diskussion. Der spätere Landammann Bloesch ergriff als erster das Wort und verwarf ihn. Er empfahl einen ganz andern Weg, indem er beantragte, der Regierungsrat möge der Stadt Bern Gelegenheit zu gütlichem Ausgleich geben. Nach langen Kämpfen nahm der Grosse Rat diesen Vermittlungsvorschlag an und erteilte der Dotationskommission, deren Präsident Bloesch geworden war, den Auftrag, mit der Burgerschaft Verhandlungen zu führen. Beide Parteien konnten sich im Verlaufe des Jahres 1840 endlich

etwas näherkommen und die Mißstimmung dämpfen. Die Dotationskommission trat am 14. Dezember 1840 mit neuen Anträgen an den Grossen Rat. Sie schlug vor, der Regierungsrat möge mit einer endgültigen Regelung mit der Burgerschaft betraut werden und dem Grossen Rat nur mehr das Endergebnis der zu treffenden Vereinbarungen vorlegen. Diesen Antrag genehmigte der Grosse Rat. Die Exekutive beauftragte darauf eine Dreierkommission mit den Verhandlungen. Bloesch war ihr Präsident, Regierungsrat Leibundgut und Grossrat Roethlisberger wirkten als Beisitzer. Die Frage schien auch jetzt noch mehr politischer als rechtlicher Natur zu sein. Denn der Regierungsrat hielt mit zäher Beharrlichkeit daran fest, dem Gegner die strittigen Kapitalien deshalb zu entziehen, damit die durch den Reichtum gefährliche Macht der Stadt Bern geschwächt werde. — Die Stadt setzte ihrerseits eine Kommission ein, welche gemeinsam mit dem vom Regierungsrat ernannten Ausschuss eine Lösung herbeiführen sollte. An ihrer Spitze stand Grossrat Ludwig Fischer von Reichenbach.

Nach ungefähr 20 Konferenzen wurde ein Vergleich gefunden. Die Bürgergemeinde sollte Verzicht leisten auf das Eigentums- und Verwaltungsrecht über die beiden Spitäler, die zu selbständigen Korporationen zu erheben seien. Ein Teil des burgerlichen Barvermögens hatte zu ihrer Aussteuer zu dienen. Der Mushafen und der Schulseckel sollten vom übrigen Vermögen getrennt unter der Oberaufsicht des Staates verwaltet werden. Die zwei Waldungen wurden der Stadt zugesprochen und alle weiteren Reklamationen als dahingefallen erklärt. Mit dieser Entscheidung war beiden Teilen gedient. Die Stadt behielt an Besitztümern, was sie für ihre Bedürfnisse nötig hatte, und der Staat erhielt das Aufsichtsrecht über die grössten Stiftungen. — Am 23. Juni 1841 wurde der Vergleich von der Bürgergemeinde, am 26. Juni vom Grossen Rate mit grossem Mehr angenommen. — Das Verdienst, dieses Versöhnungswerk zustande gebracht zu haben, kommt vor allem den beiden Kommissionspräsidenten Bloesch und Fischer zu. — Es sollte diese Zusammenarbeit nicht umsonst sein. Der tiefe Riss zwischen Liberalen und Patriziern schien überbrückbar geworden. Gleichsam als symbolische Handlung wurde am 6. Juli 1841 der Grundstein zum Bau der Nydeckbrücke gelegt. Die beiden Männer hatten sich trotz der politischen und sozialen Unterschiede so gut verstehen gelernt, dass sich hier etwas anbahnte, was neun Jahre später Wirklichkeit wurde, die Zusammenarbeit der Liberalen und Patrizier im Kanton Bern.

3. Die Schatzgelder

Im Bericht der Dotationskommission vom Februar 1836 wurde die Frage nach dem Schicksal der 1798 durch einige Aristokraten geretteten Schatzgelder aufgeworfen. Im März 1798 hatte ein beherzter Patrizier, Oberst Gottlieb Abraham von Jenner, mit Hilfe seines jüngern Vetters, des Banquier Ludwig Zeerleder, wertvolle Bestände des Berner Staatsschatzes gerettet. Von den Vorräten an Gold und Silber konnten sie nur verhältnismässig geringfügige Summen beiseiteschaffen, da ihr Vorhaben durch Verrat teilweise vereitelt wurde. Dieses Geld verwalteten sie sorgsam und machten 1803 der Regierung davon vertrauliche Mitteilung. Diese setzte eine Kommission ein, welche die Gelder bis 1821 betreute. Damals erfolgte die offizielle Rückgabe, worauf Jenner und Zeerleder völlige Entladnis erteilt wurde. Die Summe der geretteten Gelder hatte sich inzwischen auf einen Betrag von über 600 000 alten Franken erhöht.

Ausser dem gemünzten Geld wurden von Jenner und Zeerleder auch eine Anzahl *Schuldschriften* des Staates gerettet. Diese waren 1798 zum Teil nach Paris gelangt. Jenner, der damals in Paris weilte, verstand es, sich durch allerhand Bestechungen wieder in Besitz der Schuldschriften zu setzen. Er verwaltete sie geheim, um sie vor dem Zugriff der helvetischen Regierung zu schützen. 1803 und 1805 kamen sie ebenfalls an den ehemaligen Besitzer zurück. Zeerleder entledigte sich 1802 einer ähnlichen Aufgabe mit viel Geschick in Wien. Er versuchte, österreichische Schuldschriften einzulösen, die Österreich nach dem Sturze der alten Eidgenossenschaft nicht mehr anerkennen wollte, und deren Zinsen es nicht mehr bezahlte. Es handelte sich um Anleihen einiger hunderttausend Gulden, welche Kaiser Joseph II. in Bern aufgenommen hatte. Zeerleder erreichte nach mühsamen und langwierigen Verhandlungen, dass die Schuldtitel vom Wiener Hof anerkannt wurden. Diesen Erfolg hatte er dadurch erwirkt, dass er die Schuldschriften als *Eigentum frommer Stiftungen* bezeichnete. Diesen Stiftungen, es waren bernische Spitäler, mussten die Schuldschriften nun zuerteilt werden. Später, als das Geld zurückbezahlt worden war, wurde es in einem gesonderten burgerlichen Fonds verwaltet. Da diese Summen von Zeerleder geheimgehalten worden waren, hatte weder die helvetische Regierung noch die Liquidationskommission von 1803 davon Kenntnis erhalten.

Von diesem burgerlichen Fonds, dem sogenannten Geheimen

und Separat-Fonds, hatten die neuen Machthaber Ungenaues vernommen. Sie vermuteten dahinter neue Millionen, welche zum Zwecke der Reaktion beiseitegeschafft worden seien. Schon 1833 meinte Karl Schnell: «Wir werden strenge Untersuchungen gegen die Geheimen Fonds einleiten.»²⁰⁾ Das Diplomatische Departement wurde damit betraut. Es richtete an Regierungsrat Koch, der jener Kommission zur Verwaltung der geheimen Gelder angehört hatte, die Anfrage, ob die Patrizier früher nicht unrechtmässigerweise Geld beiseitegeschafft hätten. Koch verneinte dies in seinem Antwortschreiben ausdrücklich. Trotzdem hatte die Regierung keine Ruhe. Sie übergab den Fall vorläufig dem «Volksfreund», der ihn an der Öffentlichkeit breitschlagen sollte. Der Vorwurf, den man den Patriziern gegenüber erhob, bezog sich zwar weniger auf jene geheim geretteten Gelder, von denen sie nun Kenntnis hatte, als auf die ganz unbegründete Annahme, die Regenten hätten einen Teil der geretteten Gelder für sich behalten oder zum mindesten die Zinsen selbst bezogen. Die Liberalen hofften, durch moralische Erpressung irgendeinem geheimen Millionenvermögen auf die Spur zu kommen.

Da Gottlieb von Jenner, in der Mediation und Restauration Ratsherr und Oberamtmann von Pruntrut, 1834 gestorben war, wurde der noch lebende alt Ratsherr Zeerleder zum Opfer auserkoren. Am 21. August 1835 wurde er zum ersten Male vorgeladen und sollte auf 30 Fragen Bescheid geben. Zu seiner Entlastung zeigte er die Entladnis von 1821. Gleichwohl wurde eine Anklage auf Entfremdung von Staatsgeldern gegen ihn erhoben. Unvermittelt wurde er am 16. Mai 1836 ins Gefängnis gesetzt. Dies wurde als Untersuchungshaft bezeichnet, obschon die Anklage schon lange vorher formuliert worden war. Aber die Richter hofften, den Greis auf diese Weise eher zu einem Geständnis bringen zu können. Ohne Resultat wurde die Haft nach 20 Tagen aufgehoben, die Anklage jedoch weiter aufrechterhalten.

Überraschend wurde Zeerleder am 15. November 1837 zum zweiten Male ins Gefängnis gebracht und wie ein Schwerverbrecher behandelt, obschon jegliche Indizien für den ihm vorgeworfenen Diebstahl fehlten. Als ausserordentlicher Untersuchungsrichter wirkte ein junger Advokat aus der radikalen Schule, der spätere Bundesrat Ochsenbein. Er war oft wochenlang in Advokaturgeschäften abwesend. Deshalb musste Zeerleder weit über ein halbes Jahr im Gefängnis bleiben, ohne dass man etwas Belastendes aufgefunden hätte. Besuche waren ihm nicht gestattet, Lektüre verboten, aus

Angst, er könnte durch irgendeine Weise mit der Aussenwelt in Verbindung treten. — Da die Richter bei Zeerleder nichts fanden, hofften sie im Nachlass von Ratsherr von Jenner Funde zu machen. Dieser hatte seine Papiere vor seinem Tode Dr. med. Rudolf Ith und Dr. jur. Abraham Rudolf Wyss zur Aufbewahrung anvertraut. Diese wiederum hatten sie sicherheitshalber nach Zürich in Verwahrung gegeben. Der Berner Untersuchungsrichter verlangte von der Zürcher Behörde, dass sie die Papiere beschlagnahme und ihm zur Verfügung stelle. Da diese dem merkwürdigen Ansuchen nicht entsprach, wurden Ith und Wyss ohne Begründung im Januar 1838 für fünf Tage und später für zwei ganze Monate gefangengesetzt. Auch sie sollten Geständnisse machen.

Im Dezember 1837 reichten 74 Stadtberner an den Grossen Rat eine Beschwerdeschrift ein, in welcher sie gegen die willkürliche Verhaftung Zeerleders protestierten. In der Grossratssitzung vom 28. Februar 1838 kam diese Angelegenheit zur Sprache. Auf den Vorwurf der Patrizier, Zeerleder sei gesetzwidrig, d. h. auf blossen Verdacht hin, verhaftet worden, antworteten die Liberalen, man müsse nun einmal «beweisen, wie gewisse Familien das Land und seine Reichtümer mit langen Diebsfingern in den unergründlichen Familiensack stecken».²¹⁾ Als die Patrizier einwandten, die Dotationskommission als Klägerin erhebe sich zum willkürlichen Richter, blieb eine befriedigende Antwort aus. Die liberale Grossratsmehrheit berief sich auf den Vollmachtenbeschluss von 1835.

Zeerleder musste am 30. Juli 1838 entlassen werden, ohne dass von den vielen Verdächtigungen auch nur eine einzige hätte belegt werden können. In der Anklageschrift konnte sich Amtsrichter Zoss auf kein einziges Indizium stützen. Deshalb wurde der Angeklagte im Dezember 1839 vom Amtsgericht freigesprochen. Dieser Freispruch wurde 1842 vom Obergericht bestätigt.

4. *Das Gesetz gegen die Familienkisten*

Der Grundsatz von der Unantastbarkeit des Eigentums, welchen die Verfassung deutlich aussprach, wurde von den Regenten in all diesen Zwistigkeiten wenig beachtet. Die krasseste Verletzung erfuhr er, als 1837 ein Gesetz erlassen wurde, das die Auflösung der patrizischen Familienkisten zum Ziele hatte. Dieser Vorstoss erfolgte zu einer Zeit, da die Liberalen sich ob den Forderungen der Rechtsamelosen empörten, da sie im «Volksfreund» die Heiligkeit des Eigentums und die Unantastbarkeit der Person beteuerten. Wie

im Dotationsstreit, hiess es auch jetzt, die grossen Gelder dienten der Reaktion. Durch den «Volkfreund» schufen die Liberalen Stimmung, indem sie vorgaben, der Stecklikrieg sei aus Familienkistengeldern finanziert worden. Der eigentliche Grund zum Angriff liegt bei der persönlichen Missgunst der Liberalen. Sie hegten einen gewissen Neid gegen die Vorrechtler, «die Mittel besitzen, dass die Familien nicht sinken, eine gewisse Praeponderanz behalten, die den gemeinen Mann blendet».²²⁾ Es reizte sie das Ressentiment gegen die Herren, die etwas voraushatten.

Die Familienkisten waren eine Frucht des sich entfaltenden Familiengeistes im alten Bern. Mit der zunehmenden Aristokratisierung der politischen Verhältnisse lief eine Bewegung, deren Ziel es war, die Familien für den politischen Konkurrenzkampf auszustatten und ihnen Bestand zu geben. Zu diesem Zwecke wurden Familienkisten als eine Art von Familien-Fideikommissen gestiftet. Es waren unauflösliche Familienfonds, welche testamentarisch mit Geld und Ländbesitz begabt wurden. Sie sollten den Familiengeist fördern und der standesgemässen Bildung und Erziehung der weniger bemittelten Geschlechtsangehörigen dienen. Die Gefahr, dass einzelne Familien mit Hilfe dieser Kisten eine übermächtige Stellung anstreben könnten, übersah der Grosse Rat nicht. Deshalb beschloss er 1740, für alle Kisten einen Maximalbestand von 200 000 Pfund anzusetzen.

Der eigentliche Anstoss zum Gesetz gegen die Kisten ging von Schultheiss von Tavel aus. Er selbst wollte dabei im Hintergrund bleiben. Deshalb bat er Karl Schnell, statt seiner im Grossen Rate einen Anzug einzureichen. Was den Patrizier zu diesem Schritt bewogen haben mag, geht aus seinen Briefen nicht hervor. Möglicherweise war es ein gewisses Rachegefühl gegen seine Standesgenossen, die ihn wegen seines Überläufertums mit Verachtung bestrafte. Denkbar ist es auch, dass er, da er früher von einer grossen Familienerbschaft ausgeschlossen worden war, sich durch einen Anteil an der Kiste entschädigen wollte.

Karl Schnell griff in seinem Anzug auf das Dekret von 1740 zurück. Er erklärte, dieses müsse mit den Grundsätzen der Verfassung in Übereinstimmung gebracht werden. Es fand sich auch ein wirtschaftspolitisches Argument, das Zugkraft besass. Karl Schnell verkündete, das in den Kisten «verlorene und deshalb tote Kapital» müsse dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr wieder zugeführt werden.²³⁾ Um die Regierung moralisch zu entlasten, sagte er: «Da der Staat die Pflicht habe, Personen und Eigentum zu beschützen, so

habe er auch das Recht, Personen und Vermögen in Anspruch zu nehmen.»²⁴⁾

Das Dekret von 1740 brauchte für die liberalen Zwecke nur in scheinbar unwichtigen Punkten abgeändert zu werden. Die Institution der Kisten wurde scheinbar nicht angetastet. Aber der Nerv dieser Einrichtung wurde durchgeschnitten, indem das Prinzip der Unteilbarkeit aufgehoben wurde. In Zukunft sollte es jedem beliebigen männlichen Familienmitgliede vom 20. Altersjahre an möglich sein, seinen ihm zukommenden Teil vom Kistenverwalter herauszuverlangen. Zugleich wurde den Kisten die Eigenschaft anerkannter Korporationen, welche ihnen 1740 zugesprochen worden war, aberkannt. — Am 2. Mai 1837 wurde das Gesetz mit grossem Mehr vom Grossen Rate angenommen. Vergeblich hatten sich im Grossen Rat die Patrizier, besonders Grossrat Stettler und Staatschreiber May, für die Wahrung des Rechts eingesetzt. Ganz richtig gaben sie zu bedenken, dass, wo viele an einem Sparhafen beteiligt seien, es am wenigsten gestattet werde, dass etwas vom Sparhafen entäussert werde. Reaktionsangst und Missgunst hatten über die klare Einsicht und den Rechtssinn triumphiert.

XI. Der Hochverratsprozess

1. Regierung, Grosser Rat und Presse als Richter

Im September 1832, fünf Tage nach der Entdeckung der Wafenvorräte im Erlacherhof, wurde von Regierungsstatthalter Roschi in einem ersten Berichte an den Regierungsrat ein für den ganzen Verlauf der Untersuchung verhängnisvolles Urteil vorausgefällt. Roschi behauptete ohne genaue Kenntnis, es seien die von der Siebnerkommission geheimgehaltenen Munitionsvorräte bestimmt gewesen für die von Lentulus angeworbenen Anwohner des Mattequartiers. Es sei also die Siebnerkommission der Zentralausschuss eines gegen die demokratische Regierung gerichteten Komplottes. Die neuen Machthaber schlossen sich diesem eilfertig vorausgefassten Urteil sofort an und hielten von da an mit Zähigkeit an der Meinung fest, die Siebnerkommission habe mit den Anführern des Werbekomplottes in enger Verbindung gestanden.

Die Vermutung liegt nahe, dass der Regierung Roschis vorgefasstes Urteil sehr willkommen gewesen sei. Diese Annahme lässt